Anlage 1: Weitere Besondere Vertragsbedingungen (VHB-Formblatt 214)

10.1 Bauzeitenplan

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen einen Bauzeitenplan vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

10.2 Verjährungsfrist für Mängelansprüche / Rückgabe der Sicherheitsleistungen

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für den **baul. Teil 4 Jahre** und für den **masch.Teil/ EMSR 2 Jahre.**

Die Rückgabe der vertraglich vereinbarten Sicherheitsleistung erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

Abweichend zu den Besonderen Vertragsbedingungen ist die vereinbarte Sicherheitsleistung für Mängelanspruche in Höhe von 3,0 % auf die Schlussrechnungssumme zu leisten.

10.3 Preisermittlung

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

10.4 Abnahme

Als Ergänzung zu VOB/B §12 Nr. 4 - 6 gilt, dass Leistungen **immer** förmlich abgenommen werden. Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Eine vorzeitige Inbetriebnahme von Teilen der Baumaßnahme gilt nicht als Abnahme.

10.5 Schlussrechnung

Abgabe in digitaler Fassung über ein externes Speichermedium oder einen Downloadlink.

Ordnername mit Projektbezeichnung und Auftragsnummer.

Schlussrechnungen sollen folgenden Aufbau haben:

Register/digitale Ordner:

1. Rechnung
2. Massenermittlung
3. Aufmaße
4. Stundenlohn
5. Lieferscheine
6. Abrechnungszeichnungen
7. Bautagebuch
8. Kontrollprüfungen

10.6 Bürgschaften

Bürgschaften sind als Bürgschaftsurkunden mit Originalunterschriften vorzulegen und direkt an den Auftraggeber zu senden. Bei Bürgschaften unter **500,00 €** wird auf eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche verzichtet.

10.7 Bautagesberichte

Der AN hat fortlaufend Bautagesberichte zu führen und dem AG unaufgefordert wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben.

10.8 Gütesicherung der Ausführung nach RAL-GZ 961

10.8.1 Sicherstellung der Qualifikation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit Angebotsabgabe nachgewiesene fachliche Qualifikation des Unternehmens entsprechend RAL-GZ 961 (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens während der Ausführung der Werkleistung sicherzustellen und zu erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Ausführung der Werkleistung projektbegleitend die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend RAL-GZ 961 Abschnitt 4.2 durchzuführen.

10.8.2 Übergabe Vertrag zur Gütesicherung (in Kopie an AG)

Der Nachweis zur Gütesicherung und der damit verbundenen regelmäßigen Überprüfung des Unternehmens durch eine vom AG anerkannte Prüfstelle ist nach Auftragserteilung dem Auftraggeber auf Verlangen innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen und zu übergeben.

10.8.3 Eigenüberwachung und Überprüfung des Unternehmens

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Eigenüberwachungsunterlagen entsprechend Leitfaden für die Eigenüberwachung nach RAL-GZ 961 dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu übergeben.

10.8.4 Baustellenmeldungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen den Auftraggeber über die Abgabe der Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber).

10.8.5 Baustellenbesuche nach Güte- und Prüfbestimmungen

Satzungsgemäß durchgeführte und den konkreten Auftrag betreffende Prüfberichte entsprechend RAL-GZ 961 sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu übergeben.

-Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen-